

CAROLIN SCHEUER

Unterhaltsvereinbarungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

505

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

505

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Carolin Scheuer

Unterhaltsvereinbarungen

Eine Untersuchung zum deutschen und internationalen
Privat- und Zivilverfahrensrecht

Mohr Siebeck

Carolin Scheuer, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau und der Gesellschaftswissenschaften an der Sciences Po Rennes (Frankreich); 2016 Certificat d'Etudes Politiques; 2019 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht der Universität Regensburg; 2022 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Nürnberg.
orcid.org/0000-0002-6643-3525

ISBN 978-3-16-162096-6 / eISBN 978-3-16-162097-3
DOI 10.1628/978-3-16-162097-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Juli 2022 berücksichtigt werden.

Mein herzlichster Dank gebührt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago), für die engagierte Betreuung. Ihr ist es auf bewundernswerte Weise gelungen, mir alle akademischen Freiheiten bei der Umsetzung meines Dissertationsprojekts zu belassen, aber gleichzeitig durch viele wertvolle Hinweise maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beizutragen. Ferner danke ich ihr für die schönen und lehrreichen Jahre, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl bislang verbringen durfte.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich gilt mein Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Den Vorsitz der Disputation hat freundlicherweise Herr Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. übernommen. Herzlich danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hau für die Förderung, die ich zu Studienzeiten als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl erhalten habe, sowie für die Anregung des Themas.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts. Weiteren Dank schulde ich der Maria Giovanna Cubeddu-Wiedemann Stiftung für die Auszeichnung meiner Arbeit mit einem Promotionspreis sowie der Studienstiftung *ius vivum* für die Gewährung eines großzügigen Kostenzuschusses für die Drucklegung.

Meinen (ehemaligen) Kolleginnen und Kollegen Moritz Effenberger, Christina Eichinger, Samuel Gafus, Anna Gmehling, Kim Höhfeld, Theresa Hundsdorfer, Sebastian Karl, Franz Knorr, Christoph Mayer, Latifah Ogidan, Daniel Rottmann und Michael Schachtner danke ich für die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl und ihre ganz vielfältige Unterstützung. Für viele hilfreiche und inspirierende Gespräche danke ich Frau Prof. Dr. Sarah Legner und Johanna Stowasser.

Zuletzt danke ich meiner Familie und meinem Partner Markus Schmidt, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit und darüber hinaus in allen Lebenslagen bedingungslos unterstützt haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Anlass der Arbeit	1
B. Untersuchungsgegenstand	2
C. Ziel und Gang der Untersuchung	3
Kapitel 2: Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sach- und Verfahrensrecht	7
A. Gesetzliche Unterhaltsansprüche	7
B. Unterhaltsbegriff	17
C. Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen	23
D. Arten von Unterhaltsvereinbarungen und Vertragstypen	27
E. Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen	64
F. Anpassung der Unterhaltsvereinbarung an veränderte Umstände	90
G. Einordnung von Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Verfahrensrecht	97
Kapitel 3: Unterhaltsvereinbarungen im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht	105
A. Überblick	105
B. Unterschiede in der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen in den europäischen Regelwerken zum IPR und IZVR	108
C. Der sachliche Anwendungsbereich der EuUntVO	161
D. Einordnung einzelner Arten von Vereinbarungen	220
E. Regelungsvorschlag	228

Kapitel 4: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	233
Literaturverzeichnis	243
Sachverzeichnis	267

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Anlass der Arbeit	1
B. Untersuchungsgegenstand	2
C. Ziel und Gang der Untersuchung	3
Kapitel 2: Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sach- und Verfahrensrecht	7
A. Gesetzliche Unterhaltsansprüche	7
I. Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten	7
1. Allgemeine Vorschriften zum Verwandtenunterhalt in gerader Linie	7
2. Ausgewählte Besonderheiten des Kindesunterhalts	8
II. Unterhaltsansprüche in Paarbeziehungen	9
1. Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten	9
a) Familienunterhalt	10
b) Trennungunterhalt	10
c) Nachehelicher Unterhalt	10
2. Unterhaltsansprüche zwischen eingetragenen Lebenspartnern	12
3. Unterhaltsansprüche zwischen nichtehelichen Lebensgefährten	13
III. Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes	13
IV. Sonstige gesetzliche Unterhalts- und unterhaltsähnliche Ansprüche	14
1. § 1371 Abs. 4 BGB	14
2. § 1963 BGB (ggf. i. V. m. § 2141 BGB)	15
3. § 1969 BGB	15
V. Fazit	16

B. Unterhaltsbegriff	17
I. Unterhalt im weiten Sinne	17
II. Unterhalt im engen Sinne	18
III. Unterhaltsvereinbarungen	21
IV. Fazit	22
C. Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen	23
I. Allgemeine Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen	23
II. Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt	25
D. Arten von Unterhaltsvereinbarungen und Vertragstypen	27
I. Unterhaltsvereinbarungen mit Bezug zu gesetzlichen Unterhaltsansprüchen	27
1. Vorüberlegung: Charakter der gesetzlichen Unterhaltsansprüche	28
2. Unterhaltsverzicht	29
3. Unselbständige und selbständige Unterhaltsvereinbarungen	31
4. Sonderfall: Kulturell veranlasste Vereinbarungen anlässlich der Eheschließung	32
a) Brautgabe	33
aa) Einordnung als Unterhaltsvereinbarung in der älteren Rechtsprechung	33
bb) Stellungnahme	34
b) Ketubbah	37
5. Exkurs: Freistellungsvereinbarungen	38
II. Unterhaltsvereinbarungen jenseits gesetzlicher Unterhaltsansprüche	38
1. Leibrente	39
2. Altenteils- und Übergabevertrag	41
3. Entgeltlicher Erbvertrag	43
4. Schenkung	44
5. Weitere Varianten von Unterhaltsvereinbarungen sui generis	45
a) Unterhaltsvereinbarungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	46
b) Fortpflanzungsmedizin	50
aa) Heterologe Insemination	50
(1) Bestehen eines (später wegfallenden) gesetzlichen Unterhaltsanspruchs	51
(a) Wegfall der Geschäftsgrundlage	52
(b) Auflösende Bedingung	53
(c) Abgrenzung zwischen auflösender Bedingung und Wegfall der Geschäftsgrundlage bei konkludenten Unterhaltsvereinbarungen	54
(d) Fazit	55

(2) Fehlen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs	55
(3) Weitere Fallgestaltungen	57
(4) Fazit	57
bb) Leihmutterchaft	58
cc) Ähnliche Konstellationen	62
III. Kombination von gesetzlichem und vertraglichem Unterhaltsanspruch	63
E. Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen	64
I. Bezug zu gesetzlichen Unterhaltsansprüchen	64
1. Unterhaltsverzicht	65
a) Verwandtenunterhalt	65
b) Ehegattenunterhalt	65
aa) Familien- und Trennungsunterhalt	65
bb) Nachehelicher Unterhalt	66
(1) Verfassungsrechtliche Vorgaben	66
(2) Inhalts- und Ausübungskontrolle	67
c) Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt	69
d) Fazit	70
2. Unselbständige und selbständige Unterhaltsvereinbarungen	71
a) Verwandtenunterhalt	71
aa) Vereinbarungen über die Art der Unterhaltsgewährung	71
bb) Gestaltungsspielraum und Abgrenzung vom Unterhaltsverzicht	72
b) Ehegattenunterhalt	73
aa) Familien- und Trennungsunterhalt	73
bb) Nachehelicher Unterhalt	74
(1) Inhalts- und Ausübungskontrolle bei selbständigen Unterhaltsvereinbarungen	74
(2) Inhalts- und Ausübungskontrolle zugunsten des Unterhaltsverpflichteten	75
c) § 1615I BGB	77
d) Fazit	77
3. Formerfordernisse	78
a) Grundsatz der Formfreiheit <i>de lege lata</i>	78
aa) Verwandtenunterhalt	78
bb) Familien- und Trennungsunterhalt	79
cc) Nachehelicher Unterhalt: Ausnahme des § 1585c S. 2 und 3 BGB	79
(1) (Keine) Formbedürftigkeit nach Rechtskraft der Scheidung?	80
(2) Wertungswiderspruch bei unselbständigen Unterhalts- vereinbarungen?	81
b) Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen <i>de lege ferenda</i> ?	82
aa) Verwandtenunterhalt	83
bb) Familienunterhalt	83

cc) Trennungsunterhalt	84
dd) § 1615I BGB	85
(1) § 1615I Abs. 1 S. 1 BGB	85
(2) § 1615I Abs. 1 S. 2 BGB	86
(3) § 1615I Abs. 2 BGB	86
c) Fazit	86
II. Rein vertragliche Unterhaltsvereinbarungen	87
1. Leibrente	87
2. Altenteilsverträge und entgeltliche Erbverträge	88
3. Schenkung	89
F. Anpassung der Unterhaltsvereinbarung an veränderte Umstände	90
I. Gesetzliche Anpassungsmöglichkeit: Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	90
1. Allgemeines	90
2. Besonderheiten beim nahehelichen Unterhalt	92
a) Verhältnis von § 313 BGB zu § 242 BGB beim nahehelichen Unterhalt	92
b) Anwendbarkeit des § 313 BGB auf den Unterhaltsverzicht	93
3. Exkurs: Verfahrensrecht	94
II. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	95
III. Ergänzende Vertragsauslegung	96
IV. Fazit	97
G. Einordnung von Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Verfahrensrecht	97
I. Verfahren in Unterhaltssachen	98
1. Überblick	98
2. Einordnung selbständiger Unterhaltsvereinbarungen als Unterhaltssachen?	98
II. Sonstige Familiensachen	103
III. Lebenspartnerschaftssachen	104
IV. Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte	104
 Kapitel 3: Unterhaltsvereinbarungen im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht	 105
A. Überblick	105
B. Unterschiede in der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen in den europäischen Regelwerken zum IPR und IZVR	108

I.	Verfahrensrechtliche Bestandsaufnahme	108
1.	Internationale Zuständigkeit	108
a)	Zuständiges Gericht bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation	108
aa)	Zuständigkeit nach Art. 3 EuUntVO	109
bb)	Zuständigkeitsbegründung durch Gerichtsstandsvereinbarung	110
cc)	Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung	112
dd)	Auffangzuständigkeit nach Art. 6 EuUntVO	112
ee)	Notzuständigkeit nach Art. 7 EuUntVO	112
ff)	Verfahrensbegrenzung nach Art. 8 EuUntVO	113
b)	Zuständiges Gericht bei vertragsrechtlicher Qualifikation	113
aa)	Allgemeiner internationaler Gerichtsstand	114
bb)	Besonderer internationaler Gerichtsstand am Erfüllungsort	114
(1)	Unterhaltspflicht als Dienstleistung	114
(2)	Unterhaltspflicht im Übrigen	115
(3)	Erfüllungsortvereinbarungen	117
(4)	Weitere denkbare Gerichtsstände	117
cc)	Zuständigkeitsbegründung durch Gerichtsstandsvereinbarung	118
dd)	Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung	119
ee)	Notzuständigkeit (<i>forum necessitatis</i>)	120
c)	Fazit	120
2.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung	122
a)	Vertragsrechtliche Qualifikation	122
b)	Unterhaltsrechtliche Qualifikation	122
aa)	Durch das HUP gebundener Mitgliedstaat	123
bb)	Nicht durch das HUP gebundener Mitgliedstaat	123
c)	Fazit	123
3.	Sondervorschriften der EuUntVO	124
a)	Zugang zum Recht: Verfahrenskostenhilfe	125
b)	Errichtung „Zentraler Behörden“	125
II.	Kollisionsrechtliche Bestandsaufnahme	126
1.	Anwendbares Recht bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation	126
a)	Objektive Anknüpfung	126
aa)	Allgemeine Regel	126
(1)	Vertrauensschutz bei Unterhaltsvereinbarungen	126
(2)	Grenzen des Vertrauensschutzes	130
bb)	Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen	131
(1)	Art. 4 Abs. 2 HUP	131
(a)	Keine Anwendbarkeit auf Unterhaltsverzichtsverträge, wenn das nach Art. 3 HUP berufene Recht gesetzlichen Unterhalt vorsieht	132
(b)	Keine Anwendbarkeit auf Unterhaltsvereinbarungen, wenn das nach Art. 3 HUP berufene Recht keinen gesetzlichen Unterhalt vorsieht	133
(2)	Hauptanknüpfung nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 HUP	136

(3) Art. 4 Abs. 4 HUP	137
(4) Fazit	140
cc) Besondere Regeln in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten	141
dd) Besondere Mittel zur Verteidigung	144
ee) Fazit	145
b) Subjektive Anknüpfung	146
aa) Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens (Art. 7 HUP)	146
bb) Wahl des anzuwendenden Rechts unabhängig von einem konkreten Verfahren (Art. 8 HUP)	146
(1) Wählbare Rechtsordnungen	147
(2) Formgültigkeit	147
(3) Beschränkung des wahlberechtigten Personenkreises	148
(4) Materiell-rechtlicher Vorbehalt	149
(5) Sonderregelung für den Unterhaltsverzicht	149
(a) Keine Bestimmung des anwendbaren Rechts nach Art. 3 ff. HUP	150
(b) Für die Anknüpfung maßgeblicher Zeitpunkt	151
(c) Keine analoge Anwendung auf Fälle des faktischen Unterhaltsverzichts	152
(6) Fazit	153
c) Geltungsbereich des Unterhaltsstatuts	154
2. Anwendbares Recht bei vertragsrechtlicher Qualifikation	155
a) Objektive Anknüpfung	155
b) Subjektive Anknüpfung	156
c) Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts	157
3. Fazit	158
a) Objektive Anknüpfung	158
b) Subjektive Anknüpfung	159
c) Geltungsbereich	160
III. Fazit	160
C. Der sachliche Anwendungsbereich der EuUntVO	161
I. Einheitliche Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs von EuUntVO und HUP	163
II. Erfasste Unterhaltsbeziehungen	164
1. Verwandtschaft, Ehe bzw. eherechtliches Verhältnis und Schwägerschaft	164
2. Familie	165
3. Insbesondere: Einordnung gleichgeschlechtlicher Ehen sowie gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	168
a) Gleichgeschlechtliche Ehe	168
b) Formalisierte hetero- oder homosexuelle Partnerschaften	170
c) Informelle hetero- oder homosexuelle Partnerschaften	172

4. Vorfrage des Bestehens des Familienverhältnisses	174
a) Überblick über die Anknüpfungsmöglichkeiten der Vorfrage . . .	174
b) Verzicht auf eigene kollisionsrechtliche Anknüpfung (Beurteilung nach dem Unterhaltsstatut)	175
c) Unselbständige Anknüpfung (<i>lex causae</i>)	176
d) Differenzierende und alternative Lösungsansätze	177
e) Selbständige Anknüpfung (<i>lex fori</i>)	178
f) Reichweite der Vorfragethematik	178
5. Fazit	179
III. Unterhaltsbegriff	180
1. Allgemeine Erwägungen	180
2. Abgrenzungsfragen	183
a) Abgrenzung zum Güterrecht	183
b) Abgrenzung zum Erbrecht	186
3. Fazit	189
IV. Qualifikation von Unterhaltsvereinbarungen	190
1. Keine einheitliche vertragsrechtliche Qualifikation	192
a) Entgegenstehen von Art. 8 Abs. 4 HUP und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 EuUntVO	192
b) Gewollte Anwendung der Vorschriften des HUP zur Rechtswahl auf Unterhaltsvereinbarungen	192
c) Erfordernis der weiten Auslegung des Anwendungsbereichs der EuUntVO	193
d) Anwendungsschwierigkeiten bei punktuellen Unterhalts- vereinbarungen	193
2. Differenzierende Betrachtungsweise	194
a) Vorteil: Abstellen auf den Rechtsgrund der Vereinbarung	195
b) Nachteil: Abhängigkeit von dem Unterhaltstatut	195
aa) Für die Einordnung maßgeblicher Zeitpunkt	196
bb) Konkreter oder abstrakter Unterhaltsanspruch	197
cc) Einordnung selbständiger Unterhaltsvereinbarungen	198
dd) Komplexe Prüfung des Anwendungsbereichs	198
(1) Erleichterungen durch die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen	199
(a) Kritik an der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen im Bereich der internationalen Zuständigkeit	200
(b) Rechtsprechung des EuGH	202
(2) Erleichterungen durch eine <i>prima facie</i> -Kontrolle	204
(3) Fazit	205
ee) Kognitionsbefugnis	205
ff) Gefahr der unterschiedlichen Beurteilung des Rechtsgrunds der Verpflichtung im Erst- und Folgeprozess	209
c) Fazit	210
3. Einheitliche unterhaltsrechtliche Qualifikation	211

4. Abschließende Beurteilung <i>de lege lata</i>	214
a) Wortlaut	214
b) Systematik	215
aa) Innere Systematik	215
bb) Äußere Systematik	215
c) Historie	216
d) Telos	218
e) Fazit	220
D. Einordnung einzelner Arten von Vereinbarungen	220
I. Unterhaltsvereinbarungen des deutschen Sachrechts	221
II. Vereinbarungen im Kontext der Fortpflanzungsmedizin	222
1. Unterhaltsvereinbarungen anlässlich einer heterologen Insemination	222
2. Unterhaltsvereinbarungen in Leihmutterchaftsverträgen	224
III. Kulturell veranlasste Vereinbarungen anlässlich der Eheschließung	225
1. Brautgabe	225
2. Ketubbah	227
E. Regelungsvorschlag	228
I. Überblick	228
II. Einzelerläuterungen	229
1. Art. 6a Abs. 1 HUP	229
2. Art. 6a Abs. 2 HUP	230
3. Art. 6a Abs. 3 HUP	230
4. Art. 8 Abs. 1 HUP n. F.	231
Kapitel 4: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	233
Literaturverzeichnis	243
Sachverzeichnis	267

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/ Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AgrarR	Agrarrecht
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
arg. e. c.	argumentum e contrario
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AUG	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)
Az.	Aktenzeichen
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObIGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung
Begr.	Begründer
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache

Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12, S. 1
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351, S. 1
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338, S. 1
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABl. L 178, S. 1
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DE	Dresdner Entwurf
ders.	derselbe
DEuFamR	Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Familienrecht
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bundesrepublik Deutschland)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGAUG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 23.5.2011, BGBl. I S. 898
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
Erwgr.	Erwägungsgrund
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz)
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201, S. 107

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. Nr. L 183, S. 1
EuGVÜ	Brüsseler EGW-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. 1972 II, S. 774, in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II, S. 1412
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. L 183, S. 30
europ.	europäisch
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7, S. 1
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. EU 2004 L 143, S. 15
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen 80/934/EWG vom 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
f. / ff.	folgende (eine Folgeseite/ mehrere Folgeseiten)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamR	Familienrecht
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRBint	Familien-Rechtsberater international
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht

HCCh	Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HUntVÜ 1973	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973, BGBl. 1986 II, S. 826
HUP	Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ABl. 2009 L 331, S. 19
HUÜ 1956	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956, BGBl. 1961 II, S. 1013
HUÜ 1973	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973, BGBl. 1986 II, S. 837
i. E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
int.	international
i. R. d.	im Rahmen des
IRV	Internationaler Rechtsverkehr
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbItalR	Jahrbuch für italienisches Recht
JR	Juristische Rundschau
jurisPK-BGB	juris PraxisKommentar BGB
jurisPR-IWR	juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
LA	Liber amicorum
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe (littera)
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007, ABl. 2009 L 147, S. 5
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Massachusetts
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht

MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NK	NomosKommentar
NeheLG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PACS	pacte civil de solidarité
PrKIG	Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden
ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177, S. 6, ber. gem. ABl. L 309, S. 87
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199, S. 40, ber. gem. ABl. L 310, S. 52
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randzeichen
S.	Satz (bei Normen)/ Seite (bei Quellenangaben)
SchuldR	Schuldrecht
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannt
StAZ	Das Standesamt
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen
türk.	türkisch
u. a.	unter anderem/ und andere
UAbs.	Unterabsatz
UK	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom
Var.	Variante
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
VersR	Versicherungsrecht
VertragsR.	Vertragsrecht
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert als
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Kapitel 1

Einleitung

A. Anlass der Arbeit

„Unterhalt – Muss denn alles so verwickelt und unübersichtlich sein?“¹ titelte 2020 das Editorial einer deutschen Familienrechtszeitschrift. Möchte ein Unterhaltsgläubiger seinen Anspruch durchsetzen, sieht er sich einer höchstkomplexen Rechtsmaterie ausgesetzt.² Dabei dient der Unterhalt zu Versorgungszwecken und ist für den Bedürftigen häufig von elementarer Bedeutung. Abhilfe schaffen können Unterhaltsvereinbarungen. Einvernehmliche Regelungen sorgen für beide Seiten für Rechtsklarheit und Planbarkeit und können langwierige und teure Rechtsstreitigkeiten vermeiden.³

Wer eine Unterhaltsvereinbarung aus Gründen der Rechtssicherheit schließt, kann im international-privatrechtlichen Kontext jedoch schnell „in eine Falle tappen“. Das Internationale Unterhaltsrecht steht dem materiellen Unterhaltsrecht an Komplexität in nichts nach. Angesichts der zahlreichen Rechtsquellen wird es in der Fachwelt als „Labyrinth“,⁴ „vermintes Gelände“,⁵ „Dickicht“⁶ oder „Dschungel“⁷ bezeichnet.⁸ Für die Parteien einer Unterhaltsvereinbarung

¹ *Finger*, FuR 2020, 445.

² Vgl. nur BR-Drucks. 358/1/15, 3; *Borth*, FamRZ 2015, 1154, 1156; *Brudermüller*, FamRZ 1995, 1033; *Wendl/Dose/Dose*, Unterhaltsrecht, Vorwort zur 10. Aufl.; *Schürmann*, FamRZ 2017, 442.

³ Die Rechtssicherheit ist indes unvollkommen, da Unterhaltsvereinbarungen im Bereich der gesetzlichen Unterhaltsansprüche Grenzen gesetzt sind. So konstatiert etwa *Dahm* für den praktisch bedeutsamen Fall der Ehevereinbarungen, dass auf deren Bestand ohnehin nicht zu vertrauen sei, vgl. *Dahm*, Anfechtung des Ehevertrages, 1. Zur Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen bezüglich gesetzlicher Ansprüche vgl. Kap. 2 E. I. (S. 64 ff.), zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen Kap. 2 E. I. 2. b) bb) (S. 66 ff.).

⁴ *Garau Sobrino*, ZVglRWiss 117 (2018), 24, 44; *Henrich*, FamRZ 2015, 1761; *Lehmann*, GPR 2014, 342, 343.

⁵ *Henrich*, FamRZ 2015, 1761.

⁶ *Dörner*, FS Yamauchi (2006), 83.

⁷ *Bartl*, Die neuen Rechtsinstrumente, 89; *Mankowski*, IPRax 2000, 188, 189.

⁸ Dazu passt, dass eine in Wissenschaft und Praxis durchgeführte Studie mittels eines Fragebogens ergab, dass 42% der befragten Experten des Familien- und Erbrechts nicht mit der EuUntVO und sogar 59% nicht mit dem HUP vertraut sind; nur 10% bzw. 9% der Befragten

stellt sich jedoch zunächst ein ganz anderes Problem: Ungewiss ist, ob sie dieses Areal überhaupt betreten dürfen. Inwieweit Unterhaltsvereinbarungen den unterhaltsrechtlichen Regelungswerken unterfallen, ist seit Jahrzehnten ungeklärt. In der juristischen Fachliteratur finden sich zwar zahlreiche kurze Stellungnahmen;⁹ eine tiefergehende Untersuchung ist bislang aber, soweit ersichtlich, nicht erfolgt.¹⁰ Diese Arbeit möchte eine Basis für künftige Fachdiskussionen bieten, indem sie die Anwendbarkeit zweier zentraler Regelungswerke, der Europäischen Unterhaltsverordnung (EuUntVO)¹¹ und des Haager Unterhaltsprotokolls (HUP)¹², auf Unterhaltsvereinbarungen untersucht.

B. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand der Arbeit sind materiell-rechtliche Unterhaltsvereinbarungen, in denen sich der Versprechende zu einer Unterhaltsleistung an den Versprechensempfänger oder einen Dritten verpflichtet, oder in denen eine nach dem Unterhaltsstatut bestehende gesetzliche Unterhaltspflicht modifiziert wird. Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass eine Unterhaltsvereinbarung im Wege eines Prozessvergleichs oder in einer vollstreckbaren Urkunde geschlossen wird, werden nicht erörtert.

verfügen über mindestens gute Kenntnisse, vgl. *Lobach/Rapp*, FamRZ 2020, 83 ff. Ein optimistischeres Fazit zieht dagegen *Hau*, ZVglRWiss 115 (2016), 672, 690.

⁹ Vgl. etwa *Rauscher/Andrae*, Art. 1 HUntStProt Rn. 8 f.; *Andrae*, Int. FamR, § 10 Rn. 24; *Rauscher/Andrae*, Art. 1 EG-UntVO Rn. 31; *Weller/Bittmann*, Europ. Kollisionsrecht, Rn. 498; *Gebauer/Wiedmann/Bittmann*, Kap. 42 Art. 1 EuUnthVO Rn. 14; *Eschenbruch/Schürmann/Menne/Dörner*, Unterhaltsprozess, Kap. 6 Rn. 365; *HK-ZPO/Dörner*, Art. 1 EuUnthVO Rn. 4; *Finger*, FuR 2020, 515, 516; *Finger*, FuR 2011, 254, 258; *Fasching/Konecny/Fucik*, Art. 1 EU-UVVO Rn. 3; *Geimer/Schütze/Geimer/Garber*, Art. 1 EuUnthVO Rn. 2; *NK-BGB/Gruber*, Art. 1 HUP Rn. 12 ff.; *Gruber*, IPRax 2011, 559, 560; *Hausmann*, Int. und Europ. FamR, C. Rn. 57, 552; *Junker*, IPR, § 19 Rn. 5; *MüKoFamFG/Lipp*, Art. 1 EG-UntVO Rn. 23 ff.; *Magnus*, FS Kühne (2009), 779, 791 f.; *Staudinger/Mankowski*, Art. 1 HUP Rn. 88 ff.; *Geimer/Schütze/Hau/Reuß*, IRV, B Vor I 41 Art. 1 Rn. 27; *MüKoBGB/Staudinger*, Art. 1 HUP Rn. 35 f.; *Erman/Stürmer*, Art. 1 UnthProt Rn. 5; *BeckOGK/Wurmnest*, Art. 1 EU-UnterhaltsVO Rn. 78 ff.; *BeckOGK/Yassari*, Art. 1 HUP 2007 Rn. 39 f.

¹⁰ So fordert etwa *Hausmann* eine Klärung der Frage durch Wissenschaft und Rechtsprechung, ob Klagen aus Verträgen, die Unterhaltsansprüche konstitutiv begründen, trotz Geltung der EuUntVO nur nach den Vorschriften der Brüssel Ia-VO erhoben werden können, vgl. *Hausmann*, Int. und Europ. FamR, C. Rn. 57.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7, S. 1.

¹² Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ABl. 2009 L 331, S. 19.

Mit dem Begriff der „Unterhaltsvereinbarung“ meint diese Arbeit mehrseitige Rechtsgeschäfte, d. h. Unterhaltsverträge. Dementsprechend werden die Begriffe „Unterhaltsvereinbarung“ und „Unterhaltsvertrag“ als Synonyme verwendet. Nicht erfasst sind einseitige Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise die Begründung von Unterhaltungspflichten durch ein Stiftungsgeschäft (§§ 80 ff. BGB) oder durch letztwillige Verfügung, ohne dass der Verfügende seinerseits eine Leistung erhält.¹³

Jenseits dieser Einschränkungen wird ein weites Verständnis von Unterhaltsvereinbarungen zugrundegelegt. Erfasst sind sowohl Vereinbarungen, die sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen, als auch solche, die originär vertragliche Ansprüche schaffen. Letztere werden häufig auch als Alimentationsverträge bezeichnet.¹⁴ Die genaue Bestimmung der Begriffe „Unterhalt“ und „Unterhaltsvereinbarung“ bedarf einer näheren Untersuchung und ist deshalb dem Hauptteil vorbehalten.¹⁵

Die Arbeit behandelt Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Privatrecht einschließlich des Verfahrensrechts sowie im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere zum Sozial- und Steuerrecht, können nur sehr vereinzelt dargestellt werden. Der Fokus der Untersuchung liegt auf Unterhaltsvereinbarungen, die innerhalb einer Familienbeziehung geschlossen werden. Diese Eingrenzung ist für die Abgrenzung von internationalem Unterhalts- und Vertragsrecht von Bedeutung. Eine Erörterung des Familienbegriffs erfolgt daher im internationalverfahrens- und kollisionsrechtlichen Teil der Arbeit.¹⁶

C. Ziel und Gang der Untersuchung

Im Zentrum der Arbeit steht die These, dass Unterhaltsvereinbarungen in Familienbeziehungen der EuUntVO und dem HUP unabhängig davon unterfallen, ob sie sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen oder originär vertragliche Unterhaltsansprüche schaffen. Eine Differenzierung nach dem Rechtsgrund des Anspruchs führt zwar im deutschen Sach- und Verfahrensrecht zu sachdienlichen Ergebnissen, erweist sich im internationalen Kontext aber als nicht praktikabel.

¹³ Dagegen sind sog. „entgeltliche Erbverträge“ Gegenstand der Arbeit, vgl. Kap. 2 D. II. 3 (S. 43 f.).

¹⁴ Vgl. NK-BGB/Gruber, Art. 1 HUP Rn. 14; Hausmann/Odersky/Hausmann, IPR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 10 Rn. 150; BeckOGK/Yassari, Art. 1 HUP 2007 Rn. 40.

¹⁵ Vgl. Kap. 2 B. (S. 17 ff.).

¹⁶ Vgl. Kap. 3 C. II. (S. 164 ff.).

Die Untersuchung zerfällt im Hauptteil in zwei große Kapitel. Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sach- und Verfahrensrecht. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Erstens können durch die zusammenhängende Darstellung verschiedener Arten von Unterhaltsvereinbarungen Problemfelder aufgedeckt und erörtert werden, die bislang wenig Beachtung gefunden haben. Insoweit hat Kapitel 2 eine eigenständige Bedeutung. Zweitens ist es als Hinführung zu Kapitel 3 zu begreifen, in dem die untersuchten Unterhaltsvereinbarungen in einen internationalen Kontext eingebettet werden.

In Kapitel 2 beginnt die Untersuchung mit einer knappen Darstellung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche (A.). Auf dieser Basis werden die Begriffe „Unterhalt“ und „Unterhaltsvereinbarung“ definiert (B.) und die möglichen Zwecke von Unterhaltsvereinbarungen herausgearbeitet (C.). Sodann werden die verschiedenen Arten von Unterhaltsvereinbarungen dargestellt, die sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen, und die wichtigsten Vertragsgestaltungen zur Begründung originär vertraglicher Unterhaltsansprüche skizziert (D.). Einen Schwerpunkt bildet hier aufgrund ihrer rechtspraktischen Relevanz die Erörterung kulturell veranlasster Vereinbarungen anlässlich der Eheschließung (Brautgabe, Ketubah) sowie konkludenter Unterhaltsvereinbarungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und im Kontext der Fortpflanzungsmedizin (heterologe Insemination, Leihmutterchaft). Der nächste Abschnitt widmet sich der Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen (E.): Besonderes Augenmerk gilt dort der Untersuchung der Formbedürftigkeit von Unterhaltsvereinbarungen mit Bezug zu gesetzlichen Unterhaltspflichten, da hinsichtlich der verschiedenen Arten von Vereinbarungen erhebliche Unterschiede bestehen. Es stellt sich die Frage, ob insoweit *de lege ferenda* gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung der Formerfordernisse besteht. Unterhaltsbeziehungen sind häufig Dauerrechtsverhältnisse. Von großer praktischer Relevanz sind daher die vertraglichen und gesetzlichen Anpassungsmöglichkeiten von Unterhaltsvereinbarungen an veränderte Umstände, die überblicksartig vorgestellt werden (F.). Kapitel 2 endet mit einer verfahrensrechtlichen Einordnung der untersuchten Unterhaltsvereinbarungen (G.). Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen zivilgerichtlichen und der familiengerichtlichen Zuständigkeit, die eine weitere Ausdifferenzierung in Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen vorsieht.

Kapitel 3 analysiert, wie Unterhaltsvereinbarungen im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht einzuordnen sind. Im Wesentlichen bestehen zwei Möglichkeiten: die Anwendung der unterhaltsrechtlichen oder der vertragsrechtlichen Regelwerke. Um die Ausführungen übersichtlich zu halten, beschränkt sich die Untersuchung auf die EuUntVO und das HUP in unterhaltsrechtlicher

Hinsicht sowie die Brüssel Ia-VO¹⁷ und die Rom I-VO¹⁸ in vertragsrechtlicher Hinsicht.

Bevor auf die Abgrenzungsproblematik näher eingegangen wird, werden nach einem kurzen Überblick (A.) die wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet, welche die jeweilige Einordnung als unterhalts- oder vertragsrechtlich hinsichtlich der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen mit sich bringt (B.). Dies dient nicht nur zum Verständnis der weiteren Untersuchung und zur Verdeutlichung der Relevanz der Forschungsfrage, sondern liefert darüber hinaus Anregungen für die teleologische Analyse *de lege lata* sowie für Reformvorschläge. Aufgrund der Bereichsausnahmen für familienrechtliche Unterhaltspflichten in Art. 1 Abs. 2 lit. e Brüssel Ia-VO und Art. 1 Abs. 2 lit. b Rom I-VO, aus denen sich der Vorrang der EuUntVO entnehmen lässt, wird im Anschluss der sachliche Anwendungsbereich der EuUntVO eingegrenzt (C.). Zu erörtern ist zunächst, welche Familienbeziehungen erfasst sind und welcher Unterhaltsbegriff der Verordnung zugrunde liegt. Zudem zählt zur Umschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs der EuUntVO auch die Einordnung von Unterhaltsvereinbarungen. Insoweit gibt es drei Lösungsansätze: (1) Unterhaltsvereinbarungen könnten gänzlich der EuUntVO unterstellt werden, (2) sie könnten gänzlich von ihr ausgenommen werden, oder (3) es wird mit der deutschsprachigen herrschenden Lehre danach differenziert, ob die Vereinbarung sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche bezieht oder nicht. Die letztgenannte Möglichkeit führt aufgrund ihrer Komplexität zu zahlreichen Folgefragen, die herausgearbeitet werden, bevor hinsichtlich der Behandlung von Unterhaltsvereinbarungen eine abschließende Bewertung erfolgt. Anhand der gefundenen Ergebnisse werden die in Kapitel 2 dargestellten Unterhaltsvereinbarungen den für sie passenden Verordnungen zugeordnet (D.). Sodann erfolgt ein Regelungsvorschlag, der bezweckt, bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts im Anwendungsbereich der EuUntVO die beiderseitigen Parteiinteressen stärker zu berücksichtigen (E.).

Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (Kapitel 4).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351, S. 1.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177, S. 6, ber. gem. ABl. L 309, S. 87.

Kapitel 2

Unterhaltsvereinbarungen im deutschen Sach- und Verfahrensrecht

A. Gesetzliche Unterhaltsansprüche

Das Gesetz unterscheidet zwischen Unterhaltsansprüchen gegenüber Verwandten (I.) und Unterhaltsansprüchen in Paarbeziehungen (II.), wobei bei letzteren die Ehe im Zentrum steht. Eine Sonderstellung nehmen die Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt eines nichtehelichen Kindes ein (III.), die systematisch dem Verwandtenunterhalt nahestehen, funktional dagegen stärker mit dem nachehelichen Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes vergleichbar sind. Neben diesen „klassischen“ Unterhaltsansprüchen existieren einige Ansprüche mit Mischcharakter, die ebenfalls kurz skizziert werden (IV).

I. Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie, d. h. Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589 Abs. 1 S. 1 BGB), einander unterhaltspflichtig. In der Seitenlinie (§ 1589 Abs. 1 S. 2 BGB) und der Schwägerschaft (§ 1590 BGB) sind demgegenüber keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche vorgesehen. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Vorschriften zum Verwandtenunterhalt in gerader Linie erläutert, bevor in einem zweiten Schritt in gebotener Kürze einige ausgewählte Besonderheiten beim Kindesunterhalt hervorgehoben werden.

1. Allgemeine Vorschriften zum Verwandtenunterhalt in gerader Linie

Erforderlich für das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ist die Bedürftigkeit des Berechtigten einerseits und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten andererseits. Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Leistungsfähig ist, wer in der Lage ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB arg. e. c.).

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 Abs. 1 BGB). Diese richtet sich allgemein nach

dem ausgeübten Beruf, der beruflichen Stellung, der Berufsausbildung sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsberechtigten.¹ Der angemessene Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf und bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch der Kosten der Erziehung, § 1610 Abs. 2 BGB.

Die Art der Unterhaltsgewährung ist in § 1612 BGB geregelt: Grundsätzlich ist die Entrichtung einer Geldrente geschuldet (§ 1612 Abs. 1 S. 1 BGB), die monatlich im Voraus zu zahlen ist (§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB). Liegen besondere Gründe vor, kann der Verpflichtete die Gestattung einer anderen Art der Unterhaltsgewährung verlangen (§ 1612 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein typisches Beispiel für derartige besondere Gründe sind hohe Pflegeheimkosten. Die Übernahme der persönlichen Pflege (Naturalunterhalt) ist regelmäßig nach § 1612 Abs. 1 S. 2 BGB möglich.² Dies steht im Einklang mit § 3 SGB XI, der im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung einen Vorrang häuslicher Pflege vorsieht.

In schwerwiegenden Fällen kann die Unterhaltspflicht aus Gründen der Billigkeit beschränkt sein oder wegfallen (§ 1611 Abs. 1 BGB). Dies ist der Fall, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat. Tritt eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs ein, kann der Bedürftige auch keine anderen Unterhaltspflichtigen in Anspruch nehmen (§ 1611 Abs. 3 BGB).

Für die Vergangenheit kann Unterhalt nur eingeschränkt nach Maßgabe des § 1613 BGB gefordert werden. Mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten erlischt der Unterhaltsanspruch (§ 1615 Abs. 1 BGB).

2. Ausgewählte Besonderheiten des Kindesunterhalts

Die allgemeinen Vorschriften über den Verwandtenunterhalt werden betreffend den Kindesunterhalt an einigen Stellen ergänzt und modifiziert.

Einige dieser Vorschriften dienen dem Schutz des Kindes und erweitern dessen Möglichkeiten, Unterhalt zu erlangen. Ein minderjähriges Kind ist nach § 1602 Abs. 2 BGB nicht verpflichtet, seinen Vermögensstamm für Unterhaltszwecke zu verwenden. Nach § 1603 Abs. 2 S. 1, 2 BGB müssen Eltern abweichend von § 1603 Abs. 1 BGB auch bei nicht (voll) bestehender Leistungsfähigkeit alle verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalt und dem Unterhalt ihrer Kinder gleichmäßig

¹ Wendl/Dose/Klinkhammer, *Unterhaltsrecht*, § 2 Rn. 200; MüKoBGB/Langeheine, § 1610 Rn. 6.

² Wellenhofer, FS Brudermüller (2014), 923, 925.

einsetzen, wenn die Kinder minderjährig sind bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind, im Haushalt mindestens eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist oder das Kind seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB). Die Vorschrift des § 1611 Abs. 1 BGB über den Wegfall bzw. die Beschränkung der Unterhaltsverpflichtung ist gegenüber minderjährigen Kindern nicht anwendbar (§ 1611 Abs. 2 BGB).

Besonderheiten ergeben sich beim Kindesunterhalt zudem bei der Bedarfsermittlung. Da Kinder im Regelfall bis zum Abschluss ihrer Ausbildung keine eigene Lebensstellung haben, kommt es bei ihnen, anders als beim Verwandtenunterhalt im Übrigen, auf die von ihren Eltern abgeleitete Lebensstellung an.³ Zur Bedarfsermittlung ist demnach im Ausgangspunkt auf die wirtschaftliche Lage der Eltern abzustellen.⁴ Ist nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig, bestimmt sich die Lebensstellung des Kindes grundsätzlich nach dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.⁵

II. Unterhaltsansprüche in Paarbeziehungen

Betreffend die Unterhaltsansprüche in Paarbeziehungen regelt das BGB unmittelbar nur Unterhaltsansprüche in bzw. aufgrund der Ehe. Neben dieser traditionellen Form der Paarbeziehung haben in den letzten Jahrzehnten die eingetragene Lebenspartnerschaft (bis zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe im Jahr 2017) und die nichteheliche Lebensgemeinschaft zusehends an Bedeutung gewonnen. Auch sie sind daher in die Untersuchung einzubeziehen.

I. Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten

Welche gesetzlichen Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten bestehen, richtet sich danach, ob die eheliche Lebensgemeinschaft intakt ist, die Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind.

³ Wendl/Dose/Klinkhammer, *Unterhaltsrecht*, § 2 Rn. 200; MüKoBGB/Langeheine, § 1610 Rn. 20; vgl. auch BGH, *Beschl. v. 21.10.2020 – XII ZB 201/19*, NJW 2021, 697, Rn. 23; BGH, *Beschl. v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19*, BGHZ 227, 41, Rn. 14.

⁴ Wendl/Dose/Klinkhammer, *Unterhaltsrecht*, § 2 Rn. 200; MüKoBGB/Langeheine, § 1610 Rn. 20; vgl. auch BGH, *Beschl. v. 21.10.2020 – XII ZB 201/19*, NJW 2021, 697, Rn. 23; BGH, *Beschl. v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19*, BGHZ 227, 41, Rn. 15.

⁵ BGH, *Urt. v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00*, NJW 2002, 1269, 1270; Wendl/Dose/Klinkhammer, *Unterhaltsrecht*, § 2 Rn. 212; MüKoBGB/Langeheine, § 1610 Rn. 28.

a) Familienunterhalt

Während bestehender, intakter Ehe richtet sich der eheliche Unterhalt nach den §§ 1360 ff. BGB. Nach § 1360 S. 1 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, erfüllt er nach § 1360 S. 2 BGB seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

Das Maß der Unterhaltspflicht ist in § 1360a Abs. 1 BGB näher geregelt. Der angemessene Unterhalt umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Die Art der Unterhaltsleistung richtet sich danach, was durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist (§ 1360a Abs. 2 S. 1 BGB). Die für den gemeinsamen Familienunterhalt erforderlichen Mittel sind für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen (§ 1360a Abs. 2 S. 2 BGB). Für die Vergangenheit kann Unterhalt nur in Ausnahmen verlangt werden (§ 1360a Abs. 2 BGB i. V. m. § 1613 BGB).

b) Trennungsunterhalt

Der Trennungsunterhalt ist in § 1361 BGB geregelt. Nach § 1361 Abs. 1 BGB ist der nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessene Unterhalt zu leisten. Eine Erwerbsobliegenheit des bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten besteht nach der Formulierung des § 1361 Abs. 2 BGB nur als Ausnahme. Der Trennungsunterhalt ist in Form einer Geldrente monatlich im Voraus zu gewähren (§ 1361 Abs. 4 S. 1, 2 BGB). Wie beim Familienunterhalt kann Unterhalt für die Vergangenheit nur unter engen Voraussetzungen gefordert werden (§ 1361 Abs. 4 S. 4 BGB i. V. m. §§ 1360a Abs. 3, 1613 BGB). Der Unterhaltsanspruch kann wegen grober Unbilligkeit beschränkt oder versagt werden. Insofern verweist § 1361 Abs. 2 BGB auf § 1579 Nr. 2 bis 8 BGB, der direkt nur für den Scheidungsunterhalt gilt.⁶

c) Nachehelicher Unterhalt

Nach der Scheidung obliegt es nach § 1569 S. 1 BGB jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (Grundsatz der Eigenverantwortung). Ist ein Ehegatte dazu außerstande, hat er ausnahmsweise unter weiteren Voraussetzungen einen

⁶ Eines Verweises auf § 1579 Nr. 1 BGB bedarf es nicht, weil die Ehe während der Trennung fortbesteht.

Sachverzeichnis

- Abänderbarkeit von Unterhaltsvereinbarun-
gen
- in einem Prozessvergleich 94 f.
 - in einer Urkunde 94 f.
 - nach den Grundsätzen der Störung der
Geschäftsgrundlage 90–94
 - Verfahrensrecht 100, 113
 - vertraglicher Ausschluss 95 f.
 - wandelbare Anknüpfung 130, 229 f.
- Abfindung
- ~anspruch beim nahehelichen Unter-
halt 12
 - anwendbares Recht 130, 133, 150
 - Brautgabe als ~ 33, 36, 227
 - Ketubbah als ~ 37, 103, 227 f.
 - Verfahrensrecht 103
 - Zulässigkeit 65, 71, 73 f.
- Adoption 59 f., 109, 164 f., 167
- Alimentationsvertrag 3, 21
- Altenteilsvertrag 41–43, 88 f., 118, 156,
213, 221
- *siehe auch* Übergabevertrag
- Änderungsvereinbarung 95
- Anerkennung von Gerichtsentscheidungen
122–124, 176
- Anfechtung der Vaterschaft 51, 53, 62
- Anknüpfung, akzessorische 221
- Anspruchskonkurrenz 208
- Anwaltszwang 100
- Auffangzuständigkeit 112
- Ausbildungsanspruch 14
- Auskunftspflicht, verfahrensrechtliche 101
- Auslandssachverhalt 135 f.
- Auslegung
- einheitliche ~ der Anwendungsbereiche
von EuUntVO und HUP 163 f.
 - unionsautonome 162, 166 f., 195
- Ausübungskontrolle, *siehe* Inhalts- und
Ausübungskontrolle
- Auszug, *siehe* Altenteilsvertrag
- Barunterhalt, *siehe* Geldunterhalt
- Bedarf 8 f., 17, 20, 219
- *siehe auch* Sonderbedarf
- Bedingung, auflösende 53–56
- Bedürftigkeit 7, 11, 49, 71, 75 f., 85
- Beklagtengerichtsstand 207–209
- Beklagtenschutz 201 f., 206–208
- Belegenheitsgerichtsstand 117 f.
- Belegenheitsrecht 221
- Beziehung, eheliche 165, 168–171
- Brautgabe
- als Unterhaltsvereinbarung 32–36
 - Formbedürftigkeit 36
 - Funktion 33–35
 - Qualifikation 129, 225–227
 - verfahrensrechtliche Einordnung 103
- civil partnership* 171
- Deliktsrecht 190 f.
- Dienstleistung 114 f., 156
- Doppelfunktionalität 105, 114
- Doppelrelevanz 199–205, 207 f.
- Dreißigster 15, 186 f.
- Dresdner Entwurf 21
- Düsseldorfer Tabelle 17 f.
- Effektivität der Durchsetzung von Unter-
haltsansprüchen 102, 124–126, 218–220
- effet utile* 203–205
- Ehe, gleichgeschlechtliche 168–170
- Eheschließungsfreiheit 66
- Eigenverantwortung 10, 70
- Einlassung, rügelose 112, 119 f., 202, 207
- Einstandswille 47–49
- Elementarunterhalt 17
- Entscheidungsanerkennung 122–124, 176

- Entscheidungseinklang
 – internationaler ~ 176
 – interner ~ 178
- Entstehungsgeschichte
 – der EuUntVO 106 f.
 – des HUP 216–218
- Erbrecht 186–189
- Erbstatut 187 f.
- Erbvertrag, entgeltlicher 43 f., 89, 221
- Erfüllungsort 114–117
- Erfüllungsortsvereinbarung 117
- Ersatzmutterschaft 58 f.
 – *siehe auch* Leihmutterschaft
- Exequaturverfahren 122–124, 176
- Existenz
 – ~gefährdung 76, 96
 – ~minimum 20, 76
 – ~sicherung 23, 41, 76, 80
- Familienbegriff
 – beim „Dreißigsten“ 15
 – in der EuUntVO 165–173
- Familiensache, sonstige 99–104
- Familienunterhalt
 – Form von Unterhaltsvereinbarungen 79, 81–84
 – gesetzlicher Anspruch 10, 20
 – Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 65
 – Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 73
- favor creditoris* 218 f.
- Flight Refund* 203 f.
- Folgesache 102
- Form
 – der Rechtswahl 146–148, 157
 – Grundsatz der ~freiheit 78 f., 87
 – von Gerichtsstandsvereinbarungen 111, 118 f.
 – von Unterhaltsvereinbarungen 78–89, 155
- Fortpflanzungsmedizin 50–63
 – *siehe auch* Insemination, heterologe
 – *siehe auch* Leihmutterschaft
- forum actoris* 121
- forum necessitatis* 112 f., 120
- forum shopping* 110
- Freistellungsvereinbarung 38, 57, 60 f., 221–223
- Geldunterhalt 8, 10, 12, 20, 74, 115 f.
- Geltungsbereich
 – des Unterhaltsstatuts 154 f.
 – des Vertragsstatuts 157 f.
- Gemeinschaft, eheähnliche 171 f.
- Gerichtsstand
 – ~vereinbarung 110 f., 118 f.
 – allgemeiner internationaler ~ 114
 – am Erfüllungsort 114–117
 – Belegenheits~ 117 f.
 – des Sachzusammenhangs 117, 206–208
 – nach Art. 3 EuUntVO 109 f.
- Gerichtszuständigkeit, *siehe* Zuständigkeit
- Geschäftsgrundlage 91
 – *siehe auch* Störung der Geschäftsgrundlage
- Geschwister 23, 44, 104, 136, 164 f., 221
- Grundverhältnis, unterhaltsrechtliches 18 f., 21 f., 29, 93 f.
- Günstigkeitsprinzip des Art. 4 HUP 131–141
- Güterrecht 183–186
- Hausratszuweisung 184 f.
- Inhalts- und Ausübungskontrolle 66–69, 74–77, 102 f.
- Insemination, heterologe
 – auflösend bedingte Unterhaltsvereinbarung 53–56
 – konkludente Unterhaltsvereinbarung 50 f.
 – Qualifikation des Unterhaltsanspruchs 222–224
 – Störung der Geschäftsgrundlage 51–57
 – Vaterschaftsanfechtung 51
 – verfahrensrechtliche Einordnung 103 f.
- Justizgewährungsanspruch 112 f., 120
- Kafala 167
- Kapitalabfindung, *siehe* Abfindung
- Kernbereichslehre 68, 76 f.
- Ketubbah 32, 37 f., 103, 227 f.
- Kindesunterhalt 8 f., 71, 101, 112, 125, 131–141, 144
- Kindeswohl 53, 225
- Klägergerichtsstand 121
- Kognitionsbefugnis 206–209

- Kolassa* 202–204
Kollisionsrecht
– Art. 3 HUP 126–131, 222 f.
– Art. 4 HUP 131–141, 224, 228–230
– Art. 5 HUP 141–143, 231
– Art. 6 HUP 144, 217 f.
– Art. 7 HUP 146
– Art. 8 HUP 146–153, 224 f., 229–231
– Art. 11 HUP 154 f.
– Art. 3 Rom I-VO 156 f.
– Art. 4 Rom I-VO 155 f.
– Art. 12 Rom I-VO 157 f.
– Regelungsvorschlag 228–231
- Kostenregelung
– in sonstigen Familiensachen 101 f.
– in Unterhaltssachen 101 f.
- Lebensbedarf, *siehe* Bedarf
Lebensgemeinschaft, nichteheliche
– Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der EuUntVO 172 f.
– gegenseitiger Einstandswille 47–49
– gesetzlicher Unterhaltsanspruch 13
– konkludente Unterhaltsvereinbarung 46–50
– Qualifikation von Unterhaltsansprüchen 221
– Zweck von Unterhaltsvereinbarungen 23 f.
– unbenannte Zuwendung 45
- Lebenspartner, eingetragene 12 f., 104, 169–171
Lebenspartnerschaftssache 104
Leibgedinge, *siehe* Altenteilsvertrag
Leibrente 31 f., 39–41, 43, 87 f., 92, 155 f.
Leibzucht, *siehe* Altenteilsvertrag
Leihmutterchaft
– Abstammungsrecht 59 f.
– Qualifikation von Unterhaltsansprüchen 224 f.
– Sittenwidrigkeit 60 f.
– Strafbarkeit 59
– Terminologie 58 f.
– verfahrensrechtliche Einordnung 104
– Wirksamkeit des ~vertrags 60 f.
- Leistungsfähigkeit 7, 19–22, 42, 76, 101, 181 f.
- Maß des Unterhalts 7–11, 14, 17 f., 20
Matrimonial Causes Act 1973 185 f.
Morgengabe, *siehe* Brautgabe
- Naturalunterhalt 8, 20, 71, 74, 115–117
Notzuständigkeit 112 f., 120
Novation, *siehe* Unterhaltsvereinbarung, selbständige
- ordre public* 132, 153, 167, 224 f., 230
- pacte civil de solidarité* 171
Parteiautonomie 153, 156–158
Partnerschaft, informelle (hetero- oder homosexuelle) 172 f.
– *siehe auch* Lebensgemeinschaft, nichteheliche
- Pflegschaft 167
Planungssicherheit 23 f.
prestation compensatoire 185 f.
prima facie-Kontrolle 204 f., 208
Privatautonomie 63–70
Prozesskostenhilfe, *siehe* Verfahrenskostenhilfe
Prozessökonomie, *siehe* Verfahrensökonomie
- Qualifikation von Ansprüchen aus Unterhaltsvereinbarungen
– differenzierende ~ 194–211
– historisches Argument 216–218
– systematisches Argument 215 f.
– teleologisches Argument 218–220
– unterhaltsrechtliche ~ 211–213
– vertragsrechtliche ~ 192–194
– Wortlautargument 214 f.
- Rechtsfrieden 26 f.
Rechtskraft 209 f.
Rechtsschutz, einstweiliger 102
Rechtswahl 128 f., 146–157, 175, 193, 217 f., 224 f.
révision au fond 122
- Sachunterhalt, *siehe* Naturalunterhalt
Scheidungsunterhalt, *siehe* Unterhalt, naheheleicher
Schenkungsvertrag 44 f., 89, 213

- Schutz
- des Beklagten 201 f., 206–208
 - des Kindes 8 f., 15, 53, 85, 131–141
 - des Unterhaltsberechtigten 64–87, 113, 121, 124–126, 131–141, 147–153, 208 f., 218 f.
 - des Unterhaltspflichtigen 75–77, 88, 144, 148, 212, 219
- Schwägerschaft 7, 15, 164 f.
- Sittenwidrigkeit
- von Leihmutterschaftsverträgen 60 f., 224 f.
 - von Unterhaltsvereinbarungen 25, 75 f., 87
- Solidarität, naheheilige 10 f.
- Sonderbedarf 77
- Stammrecht 28 f., 188
- Statutenwechsel 126–130, 135, 156, 196, 231
- Stiefkind
- Anwendungsbereich der EuUntVO 165, 212 f., 221
 - Ausbildungsanspruch 14
 - Unterhaltsvereinbarung 23 f., 104, 212 f., 221
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Abgrenzung zur ergänzenden Vertragsauslegung 96 f.
 - Anwendbarkeit beim Unterhaltsverzicht 93 f.
 - bei Unterhaltsvereinbarungen anlässlich der heterologen Insemination 51–57
 - beim Leibrentenvertrag 92
 - beim Unterhaltsverzicht 30 f.
 - Grundsatz 90–92
 - Verfahrensrecht 94 f.
 - Verhältnis zu § 242 BGB beim naheheiligen Unterhalt 92 f.
 - wandelbare Anknüpfung 130, 229 f.
- Tragemutterschaft 58 f.
- *siehe auch* Leihmutterschaft
- Trennungunterhalt
- Form von Unterhaltsvereinbarungen 79, 81 f., 84 f.
 - gesetzlicher Anspruch 10
 - Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 65
- Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 73
- Übergabevertrag 41 f., 44, 213, 221
- *siehe auch* Altenteilsvertrag
- Universal Music* 203
- Unterhalt, gesetzlicher
- aus Anlass der Geburt 13 f., 28, 69, 77, 85 f., 167 f.
 - Beschränkung aus Gründen der Billigkeit 8, 10–12
 - der werdenden Mutter eines Erben 15
 - Erlöschen durch Tod 8, 12
 - familienrechtlicher Charakter 28
 - für die Vergangenheit 8, 10, 12
 - schuldrechtlicher Charakter 28
 - Stammrecht 28 f.
- Unterhalt, naheheilicher
- Form von Unterhaltsvereinbarungen 79–82
 - gesetzlicher Anspruch 10–13
 - Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 66–69
 - Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 74–77
- Unterhaltsabfindung, *siehe* Abfindung
- Unterhaltsbegriff
- Abgrenzung zum Erbrecht 186–189
 - Abgrenzung zum Güterrecht 183–186
 - im engen Sinn 18–20
 - im IPR und IZVR 180–190
 - im weiten Sinn 17 f., 190
- Unterhaltskette 11
- Unterhaltssache 98–103, 109 f.
- Unterhaltstatbestand 11
- Unterhaltsvereinbarung
- Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 HUP 137, 228–230
 - Begriff 3, 21 f.
 - im engen Sinn 21 f.
 - im weiten Sinn 21
 - Zweck 23–27
- Unterhaltsvereinbarung, konkludente 24 f., 46–63, 79
- Unterhaltsvereinbarung, selbständige
- Begriff 31
 - Leibrente 40 f.
 - Parteiwille 31 f.

- Qualifikation 198, 221
- Schenkung 44 f.
- verfahrensrechtliche Einordnung 98–100
- Zulässigkeit 71, 73–78
- Unterhaltsvereinbarung, stillschweigende, *siehe* Unterhaltsvereinbarung, konkludente
- Unterhaltsvereinbarung, unselbständige
 - Abgrenzung vom Unterhaltsverzicht 72 f.
 - Begriff 31
 - Qualifikation 221
 - Zulässigkeit 71–78
- Unterhaltsvertrag, *siehe* Unterhaltsvereinbarung
- Unterhaltsverzicht
 - Abgrenzung von der unselbständigen Unterhaltsvereinbarung 72 f.
 - Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 2 HUP 132–136, 228–230
 - Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 HUP 137, 228–230
 - Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 4 HUP 137–140, 228–230
 - Qualifikation 221
 - Rechtsnatur 29–31
 - Rechtswahl 149–153
 - Sittenwidrigkeit 25
 - Störung der Geschäftsgrundlage 93 f.
 - unwandelbare Anknüpfung 130, 135
 - Zulässigkeit 65–70
 - Zwecke 26–27
- Vaterschaftsanfechtung 51, 53, 62
- Verantwortungsgemeinschaft 24
- Verbot der *révision au fond* 122
- Verbund 102
- Verfahrensbegrenzung 113
- Verfahrenskostenhilfe 125
- Verfahrensökonomie 109 f., 201, 206
- Vermögen 184, 213
- Versorgungsausgleich 184
- Versorgungsvertrag 21
- Vertragsanpassung 80
- Vertragsauslegung, ergänzende 96 f.
- Vertrauensschutz 127–133
- Verwandtenunterhalt
 - Form von Unterhaltsvereinbarungen 78, 81–83
 - gesetzlicher Anspruch 7 f.
 - Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts 65
 - Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen 71–73
- Verwandtschaft 164 f.
- Verzicht, *siehe* Unterhaltsverzicht
- Vollstreckbarerklärung 122–124, 176
- Vorabentscheidungsverfahren 107, 167, 179
- Vorfrage
 - Anknüpfung *in favorem creditoris* 177 f.
 - des Bestehens des Familienverhältnisses 174–179
 - selbständige Anknüpfung 174, 178, 216
 - unselbständige Anknüpfung 174, 176 f.
- Vormundschaft 167
- Wandelbarkeit des Unterhaltsstatuts, *siehe* Statutenwechsel
- Wegfall der Geschäftsgrundlage, *siehe* Störung der Geschäftsgrundlage
- Wertsicherungsklausel 95
- Wirksamkeitskontrolle, *siehe* Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Wirkungserstreckung 209
- Wohnungszuweisung 184 f.
- Zahlvater 52, 167
- Zentrale Behörde 125 f.
- Zuständigkeit, internationale
 - nach der Brüssel Ia-VO 113–120
 - nach der EuUntVO 108–113
- Zuständigkeit, örtliche
 - in sonstigen Familiensachen 100 f.
 - in Unterhaltssachen 100 f.
- Zuwendung, unbenannte 45
- Zweck von Unterhaltsvereinbarungen
 - allgemeine Zwecke 23–25
 - beim nahehelichen Unterhalt 25–27
 - in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 23 f.